



228/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
MR Dr. Jilg/3015
Geschäftszahl:
551.308/10-VIII/1/01

Betreff: Novelle zum Energielenkungsgesetzes 1982,
Begutachtung

Bezugnehmend auf die Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr.178/1961, übermittelt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 31. August 2001 vorgesehen.

Dieser Gesetzesentwurf wurde auch gleichzeitig unter Berufung auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, übermittelt. Ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 kann bis 31. August 2001 gestellt werden. Ein derartiges Verlangen gilt als rechtzeitig gestellt, wenn es wahlweise bei folgenden Stellen vor Ablauf des letzten Tages der Frist einlangt:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, 1015 Wien,
Schwarzenbergplatz 1



A-Schwarzenbergplatz 1, Tel: +43 (1) (1) 711 00-0, Fax: +43 (1) (1) 714 35 83
E-Mail: post@VIII1.bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at
DVR: 0037257

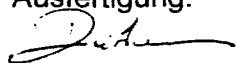
- Fax Nr.: +01 714 35 83
- E-Mail: post@VIII1.bmwa.gv.at

Beilage

Wien, am 27. Juni 2001

Dr. Bartenstein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1984, BGBl. Nr. 336/1988, BGBl. Nr. 382/1992, BGBl. Nr. 834/1995, BGBl. Nr. 791/1996 und BGBl. I Nr. 178/1998 wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) Art. I lautet:

„Artikel I**(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1984, BGBl. Nr. 336/1988, BGBl. Nr. 382/1992, BGBl. Nr. 834/1995, BGBl. Nr. 791/1996 und BGBl. I Nr. 178/1998 und der Z 2 bis 7 des Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, BGBl. I Nr. xxx /2001, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG - nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe der §§ 11 und 17 von den Regelzonenführern im übertragenen Wirkungsbereich unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.“

2. In § 2 Abs. 1 und 5, § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 9 wird die Bezeichnung „wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Bezeichnung „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Verordnungen nach den §§ 3 bis 20 dieses Bundesgesetzes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit ihrer Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer Weise - so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen - kundzumachen sowie auch im Internet verfügbar zu machen.“

4. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Verordnungen gemäß den Abs. 1, 2 und 4 bedürfen zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit den Bundesministern für Wissenschaft und Verkehr und für Landesverteidigung und, soweit sie Verkehrsbeschränkungen vorsehen, von denen auch in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft verwendete Fahrzeuge betroffen sind, auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.“

5. § 7a lautet:

„§ 7a. Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nur insoweit zu erlassen, als dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Energieträgern erforderlich ist. Auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt ist Bedacht zu nehmen. Entgegenstehende Regelungen sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnungen nicht anzuwenden.“

6. Die §§ 10 bis 32 samt Überschriften lauten:

„3. Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

§ 10. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 zutreffen, nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 4 durch Verordnung und unter Berücksichtigung der Energieversorgung in den einzelnen Ländern bundeseinheitliche Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vorsehen:

1. Erteilung von Anweisungen an Erzeuger, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche und Stromhändler über die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Handel elektrischer Energie (§ 12);
2. Verfügungen an Endverbraucher über die Zuteilung, Entnahme und die Verwendung elektrischer Energie sowie den Ausschluss von der Entnahme elektrischer Energie, der auch gebietsweise angeordnet werden kann (§§ 13 und 17);
3. Regelungen über die Lieferung elektrischer Energie von und nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten (§ 14);
4. Regelungen über die Betriebsweise sowie Festlegung von Abweichungen von Emissionsgrenzwerten für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (§ 15);
5. Regelungen über die Heranziehung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energien gemäß § 7 Z.11 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2000 (§ 16).

§ 11. Die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den in Österreich liegenden Regelzonen vorzusehenden Maßnahmen wird der Elektrizitäts-Control GmbH übertragen (§ 5 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission, BGBl. I Nr. 121/2000). Die operative Durchführung der Maßnahmen obliegt den Regelzonenführern unter Einbindung der Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler, die sich zur Sicherung der bundeseinheitlichen Vorgangsweise über die Verbindungsstelle des Fachausschusses zum Elektrizitätsbeirat (§ 22 Abs. 2) abstimmen.

§ 12. Verordnungen gemäß § 10 Z 1 haben die Erteilung jener Anweisungen an Erzeuger, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche und Stromhändler zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Handel vorzusehen, die zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie notwendig sind.

§ 13. Verordnungen gemäß § 10 Z 2 haben vorzusehen, dass die Lieferung der verfügbaren elektrischen Energie an die Endverbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit erfolgt. Insbesondere kann bestimmt werden, dass Endverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend von der Belieferung ausgeschlossen oder in dieser beschränkt werden können. Erforderlichenfalls können Endverbraucher mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 500.000 kWh im letzten Kalenderjahr einer gesonderten Regelung durch die Elektrizitäts-Control GmbH unterzogen werden.

§ 14. Verordnungen gemäß § 10 Z 3 haben auf die österreichische Stromversorgungslage sowie auf Verpflichtungen im Sinne § 1 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

§ 15. Verordnungen gemäß § 10 Z 4 sind nur insoweit zu erlassen, als dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist. Auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt ist Bedacht zu nehmen. Entgegenstehende Regelungen sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnungen nicht anzuwenden.

§ 16. Verordnungen gemäß § 10 Z 5 können gegenüber den Festlegungen des EIWOG hinsichtlich erneuerbarer Energien eine abweichende Regelung vorsehen, insoweit dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist.

§ 17. (1) Die Verfügung von Lenkungsmaßnahmen gemäß § 10 Z 2 und 5 in den Bundesländern obliegt dem Landeshauptmann. Die operative Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch den beziehungsweise die im Land benannten Regelzonenführer unter Einbindung der im Land tätigen Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler.

(2) Bei den Verfügungen an die Endverbraucher gemäß § 10 Z 2 ist der Landeshauptmann an die bundeseinheitliche Verteilungsregelung gebunden, sofern sich nicht aus der Lage der Versorgung mit elektrischer Energie ergibt, dass eine Abweichung von der bundeseinheitlichen Regelung zu keiner Gefahr einer Überschreitung des im Land erforderlichen Einsparungszieles führen wird. Wird das Einsparungsziel im Land nicht erreicht, kann die Elektrizitäts-Control GmbH die nötigen Maßnahmen mit bindender Wirkung für das betreffende Bundesland erlassen.

(3) Die Regelung der Lieferung der verfügbaren elektrischen Energie an Endverbraucher in den Bundesländern hat nach dem Grade der Dringlichkeit zu erfolgen. Insbesondere können Endverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend von der Belieferung ausgeschlossen oder in dieser beschränkt werden.

(4) Durch Verordnung des Landeshauptmannes können regional umschriebene Gebiete vom Strombezug ausgeschlossen oder abgeschaltet werden.

(5) Verordnungen des Landeshauptmanns sind in den für amtliche Kundmachungen im Lande üblicherweise herangezogenen Tageszeitungen kundzumachen sowie auch im Internet verfügbar zu machen.

§ 18. (1) Für die entgegen Beschränkungsmaßnahmen für den Stromverbrauch mehrverbrauchte elektrische Energie sind Mehrverbrauchsgebühren zum Strompreis einzuheben.

(2) Nähere Bestimmungen über Zahlungsmodalitäten, der Art der Festlegung der Höhe der Mehrverbrauchsgebühren sowie der operativen Abwicklung sind durch Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH festzulegen.

(3) Die Aufteilung der eingehobenen Mehrverbrauchsgebühren ist nach einem vom Elektrizitäts-Control GmbH festzulegenden Schlüssel auf die beteiligten Elektrizitätsunternehmen zur Bedeckung der Kosten der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung vorzunehmen.

(4) Zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle kann der Landeshauptmann auf binnen zwei Wochen einzubringenden Antrag die Mehrverbrauchsgebühren durch Bescheid ermäßigen.

(5) Für jene Endverbraucher, die gemäß § 13 einer gesonderten Regelung durch die Elektrizitäts-Control GmbH unterzogen werden, kann diese zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle auf binnen zwei Wochen einzubringenden Antrag die Mehrverbrauchsgebühren durch Bescheid ermäßigen.

§ 19. (1) Die Regelungen und Maßnahmen auf Grund der §§ 12 bis 18 sowie die Regelung der Mehrverbrauchsgebühren (§ 18) gelten als Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen und der Stromlieferungsverträge.

(2) Kann ein Vertrag wegen Maßnahmen, die auf Grund der §§ 10 bis 17 getroffen wurden, nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, so entstehen keine Schadenersatzansprüche gegen den Schuldner. Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der jeweils geltenden Fassung, werden hiedurch nicht berührt.

§ 20. (1) Die Elektrizitäts-Control GmbH hat jährlich jeweils eine mittelfristige und langfristige Prognose über die Versorgungssicherheit zu veröffentlichen.

(2) Soweit es zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist, sind Erzeuger, Regelzonenführer, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche und Kunden zur Auskunftserteilung an die Elektrizitäts-Control GmbH und in dessen Wirkungsbereich an den Landeshauptmann verpflichtet. Die Elektrizitäts-Control GmbH und die Landeshauptmänner sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ermächtigt, als dies zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung in ihrem Wirkungsbereich eine wesentliche Voraussetzung bildet.

4. Beiräte

§ 21. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit sowie zur Vorbereitung und Begutachtung von Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 9 wird beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ein Beirat errichtet (Energie Lenkungsbeirat). Er ist insbesondere vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 anzuhören.

(2) Dem Beirat haben als Mitglieder anzugehören:

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für Verkehr, Innovation und Technologie;
2. je zwei Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. ein Vertreter der Elektrizitäts-Control GmbH;
4. je ein Vertreter der Länder;
5. je ein Fachmann aus dem Gebiet der Erdölwirtschaft, des Erdölhandels, der Erdgaswirtschaft und der Kohlenwirtschaft;
6. ein Vertreter des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs.

§ 22. (1) Die Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Elektrizitäts-Control GmbH sowie die Vorbereitung und Begutachtung von Maßnahmen gemäß den §§ 10 bis 20 obliegt dem Elektrizitätsbeirat (§ 26 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommissi-

on). Der Elektrizitätsbeirat ist insbesondere vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs.1 und § 10 anzuhören.

(2) Der Beirat wird ermächtigt, in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes zur Behandlung technischer Detailfragen einen Fachausschuss (§ 11) zu bestellen, dessen Mitglieder unter Anwendung der Geschäftsordnung des Elektrizitätsbeirates zu bestellen sind.

§ 23. (1) Die Mitglieder des Beirates nach § 21 sind vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bestellen. Die im § 21 Abs.2 Z 2, 4 und 6 genannten Mitglieder sind auf Vorschlag der entsendenden Stelle, die im § 21 Abs.2 Z 5 genannten Mitglieder sind auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich zu bestellen.

(2) Für die Bestellung der Mitglieder des Beirates nach § 22 ist § 26 Abs.4 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission anzuwenden.

§ 24. (1) Den Vorsitz im Energielenkungsbeirat (§ 21) führt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann.

(2) Für die Beschlussfähigkeit des Energielenkungsbeirates und des Elektrizitätsbeirates in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ist die ordnungsgemäß erfolgte Einladung aller Mitglieder des Beirates und die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Ist zu Beginn einer Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so haben die Beiräte eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu behandeln.

(3) Die Anhörung des Energielenkungsbeirates und des Elektrizitätsbeirates kann bei Gefahr im Verzug entfallen. Die Beiräte sind jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen. Im Falle des § 22 ist jedenfalls die Elektrizitäts-Control GmbH, in seinem Wirkungsbereich der Landeshauptmann zu hören.

§ 25. Der Energielenkungsbeirat und der Elektrizitätsbeirat in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes haben ihre Geschäftsordnungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnungen haben unter Bedachtnahme auf die §§ 21 bis 24 die Tätigkeit der Beiräte möglichst zweckmäßig zu regeln. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, die zu erteilen ist, wenn sie dieser Voraussetzung entsprechen.

§ 26. Die Mitglieder der Beiräte dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerfen. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 27. (1) Die Beratung des Landeshauptmanns (§ 17 Abs.1) obliegt dem Landeselektrizitätsbeirat (§ 51 ElWOG).

(2) Den Vorsitz im Beirat führt der Landeshauptmann. Im übrigen gelten die §§ 24 bis 26 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

5. Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht einer Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 70 000 Euro, wer
 - a) Gebote und Verbote von gemäß den §§ 3 und 10 erlassenen Verordnungen oder von auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden nicht befolgt, sofern die Tat nicht nach Z 2 oder Z 3 zu bestrafen ist;
 - b) Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 13 und 17 zuwiderhandelt;
 - c) vorsätzlich die Durchführung von Geboten oder Verboten gemäß lit. a oder Maßnahmen gemäß lit. b erschwert oder unmöglich macht;
2. mit Geldstrafe bis zu 2 000 Euro, wer
 - a) einer gemäß § 3 erlassenen Verordnung über ein Benützungsverbot (§ 6 Abs.1 Z 1) oder über die Kennzeichnung (§ 6 Abs.4) zuwiderhandelt, eine Ausnahme vom Verbot fälschlich behauptet oder durch unrichtige Angaben erschleicht;
 - b) einer gemäß § 3 erlassenen Verordnung über Meldepflichten (§ 7 Abs.1) zuwiderhandelt oder Auskünfte gemäß § 7 Abs.2 und 3 und § 19 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet;

5

c) vorsätzlich der Verpflichtung, die Überprüfungen und Einsichtnahmen gemäß § 7 Abs.2 und 3 zu dulden, zuwiderhandelt.

3. mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, wer eine gemäß § 3 verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 6 Abs.1 Z 2) erheblich überschreitet.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist in den Fällen des Abs.1 Z 1 die durch eine strafbare Handlung verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Energieversorgung oder der Versorgung mit Rohstoffen (§ 3 Abs. 4) zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe, in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis zu sechs Wochen, sonst bis zu zwei Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Energieträger, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärten Energieträger darf jedoch nicht in einem Missverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen.

§ 29. (1) Wird die strafbare Handlung gemäß § 28 dadurch begründet, dass der Täter entgegen den verordneten Beschränkungsmaßnahmen für den Stromverbrauch Energie verbraucht, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er eine Mehrverbrauchsgebühr gemäß § 18 bezahlt.

(2) Unbeschadet einer Bestrafung gemäß § 28 oder der Bezahlung einer Mehrverbrauchsgebühr gemäß § 18, kann die gemäß § 11 oder § 17 zuständige Behörde einen Stromverbraucher entsprechend dem Ausmaß des unzulässigen Mehrverbrauches vom Strombezug ausschließen.

§ 30. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 28 Abs.1 Z 2 lit. a und Z 3 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. Anwendung körperlichen Zwangs, soweit er gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 28 Abs.1 Z 2 lit. a und Z 3 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

(2) Art.II § 3 Abs.1, § 5 Abs.1, § 6 Abs.5, § 8, § 20 Abs.2 Z 1, § 21 Abs.2 Z 1, § 34 Abs.1 und § 34 Abs.2 Z 4, 5, 6, 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.791/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(3) Art. II § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 20 Abs. 2 Z 1 und 2, § 22 Abs. 2 Z 1 und 2, § 22, § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 Z 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(4) Art. II § 2 Abs. 1, 4 und 5, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 7a, § 8 Abs. 1 und die §§ 10 bis 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft

§ 32. Mit der Vollziehung des Art.II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2a nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 30 der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich des § 3 Abs.1 letzter Satz, des § 8 Abs.1 vierter bis siebenter Satz und des § 19 der Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich des § 6 Abs.5 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und für Verkehr, Innovation und Technologie sowie nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
6. hinsichtlich des § 5 Abs.1 zweiter Satz der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie;
7. hinsichtlich der §§ 3 Abs.1 Z 5, 7a, 10 Z 4 und 14a der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;

6

8. hinsichtlich des § 8 Abs.2 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesminister für Justiz;
9. im übrigen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.“

7. Die §§ 33 bis 35 entfallen.

Vorblatt

Probleme:

Das Energielenkungsgesetz läuft, wie auch andere, sogenannte Wirtschaftslenkungsgesetze, am 31.12.2001 aus.

Durch die mit dem Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000, erfolgte Strukturänderung im Bereich der österreichischen Elektrizitätswirtschaft (Voll-Liberalisierung) kann das bisher auf den Bundeslastverteiler und die Landeslastverteiler gestützte System der Bewirtschaftung elektrischer Energie in Krisensituationen nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Umstellung von Schilling- auf Euro-Beträge

Ziele:

Auf fünf Jahre befristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Neustrukturierung des Systems der Bewirtschaftung elektrischer Energie in Krisensituationen

Inhalt:

Auf fünf Jahre befristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Übertragung der Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den in Österreich liegenden Regelzonen vorzusehenden Maßnahmen zu Bewirtschaftung elektrischer Energie in Krisensituationen auf die Elektrizitäts-Control GmbH. Beauftragung der Regelzonenführer unter Einbindung der Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler mit der Durchführung der Maßnahmen.

Umstellung von Schilling- auf Euro-Beträge.

Anpassungen an das Bundesministerienngesetz auf Grund der BMG-Novelle BGBl. I Nr. 16/2000.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Übertragung der Aufgaben zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung im Krisenfall auf die Elektrizitäts-Control GmbH. werden bei dieser Tätigkeiten anfallen, die etwa 19 Personenmonate (1 Personenjahr = 10 Personenmonate) erfordern, was etwa zwei Mitarbeitern entsprechen würde.

Die Bedeckung dieser zusätzlichen Kosten für die Elektrizitäts-Control GmbH. wird im Rahmen der gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH. und der Elektrizitäts-Control Kommission, BGBl. I Nr. 121/2000, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu erlassenden Verordnung zu berücksichtigen sein.

Mit der Inkraftsetzung von Maßnahmen zur Bewirtschaftung elektrischer Energie im Krisenfall entstehen Kosten, deren Ausmaß gegenwärtig nicht näher abgeschätzt werden kann

EU-Konformität:

Gegeben

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Rechtliche Entwicklung der Energielenkung hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

Der Rechtsrahmen zwischen 1945 und 1976

Die Lage der österreichischen Elektrizitätsversorgung gestaltete sich nach 1945 sehr schwierig. Zum einen waren viele Anlagen der Elektrizitätswirtschaft zerstört und ein nicht unbeträchtlicher Teil durch Demontagen außer Kraft gesetzt. Zum anderen fehlte es mangels verfügbarer Ressourcen im Inland, sowie mangels Importmöglichkeiten von Kohle an den für die Versorgung der Dampfkraftwerke notwendigen Brennstoffen. Die Folge waren große Versorgungsschwierigkeiten, die zu unzähligen Netzzusammenbrüchen führten und völlige Produktionsausfälle der Wirtschaft nach sich zogen.

Daher schlossen sich im Herbst 1945 die Leiter der größten Elektrizitätsversorgungsunternehmen Österreichs zum „Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Komitee“ zusammen, um die künftigen Versorgungsstrukturen zu diskutieren und die Lastverteilung zu regeln. Die Erfahrungen dieses Komitees, die auf der Verordnung vom 3. September 1939, DRGBl. I. S. 1607, betreffend Lenkungsmaßnahmen für Energieträger - als zentrale Lenkungsstelle fungierte der Reichslastverteiler - und der Verordnung über die Einschränkung des Energieverbrauchs vom 22. Juni 1943, DRGBl. I. S. 366 - Einrichtung des Generalinspektors für Wasser und Energie - beruhten, fanden im Bundesgesetz vom 6. März 1946, BGBl. Nr. 83/1946, über Maßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Lastverteilungsgesetz) Eingang.

Dieses Gesetz schuf mit dem Bundeslastverteiler ein Organ des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung. Dieser fungierte als österreichische Lenkungsstelle für Elektrizitätswirtschaft zur Sicherstellung der in Folge des Krieges und seiner Nachwirkungen gefährdeten Elektrizitätsversorgung in dem zur Aufrechterhaltung und zum Wiederaufbau der Wirtschaft notwendigen Ausmaß. Dem bundesstaatlichen Prinzip wurde durch die Einrichtung der Landeslastverteiler und dem demokratischen Gedanken durch die Schaffung der Beiräte des Bundeslastverteilers und der Landeslastverteiler Rechnung getragen.

Die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes wurde mit 1948 begrenzt und in der Folge durch Novellierungen verlängert und mit Kundmachung der Bundesregierung vom 29. Oktober 1952, BGBl. Nr. 207/1952, unter dem Titel „Lastverteilungsgesetz 1952“ wiederverlautbart. Es folgten weitere Novellierungen und die befristete Lastverteilungsverordnung 1957, die laufend verlängert wurde.

Am 30. Juni 1976 trat das Lastverteilungsgesetz 1952, nach seiner letzten Verlängerung Mitte 1974, außer Kraft.

Der gegenwärtige Rechtsrahmen

Der Ölpreisschock 1973/74 zwang die westlichen Industriestaaten, ein Kriseninstrumentarium auf internationaler Ebene aufzubauen. 1974 wurde von den OECD-Ländern ein „Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm“ (IEP-Übereinkommen) unterzeichnet. Zur innerstaatlichen Umsetzung der in diesem Programm festgelegten Bestimmungen, sowie zur Zusammenfassung der für die gesamte Energieversorgung Österreichs relevanten Lenkungsmaßnahmen wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1976 das Bundesgesetz vom 23. Juni 1976, BGBl. Nr. 319/1976, über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energielenkungsgesetz) vom Nationalrat beschlossen.

Dieses stützt sich wie bereits das Lastverteilungsgesetz organisatorisch auf die Organe Bundeslastverteiler, Landeslastverteiler sowie den Lastverteilungs- bzw. Landeslastverteilungsbeirat.

Das Energielenkungsgesetz sieht Lenkungsmaßnahmen vor

- zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störungen keine saisonale Verknappungerscheinung darstellen und durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können
- soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen erforderlich ist.

Die Lenkungsmaßnahmen nach dem Energielenkungsgesetz haben zum Ziel,

- die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sicherzustellen
- die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen zu ermöglichen.

Bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Das Energielenkungsgesetz wurde seit dem Jahre 1976 laufend verlängert und steht zur Zeit als Energielenkungsgesetz 1982, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 178/1998, in Geltung. Die Geltungsdauer des Energielenkungsgesetzes 1982 ist mit 31. Dezember 2001 befristet.

Historischer Überblick der bisher durchgeführten Lenkungsmaßnahmen

Der schwierigen Situation in den Nachkriegsjahren wurde durch eine Bewirtschaftung, die sowohl elektrische Energie als auch Kohle umfasste, Rechnung getragen. Nach einem „Industrie-Schaltplan“ des Ministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung wurde die Zuteilung von Kohle und Strom an die Industriebetriebe - im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien, den Landesregierungen, den Kammern und dem Gewerkschaftsbund - geregelt und von der Bewirtschaftungsstelle für Brennstoffe bzw. dem Bundeslastverteiler vollzogen.

Nach Zurücknahme der Kohlenbewirtschaftung 1950/51 wurde aufbauend auf den Industrieschaltplänen ein „Industriestrom-Verteilungsplan“ erstellt. In dieser Zeit wurde aber nicht nur die Industrie eingeschränkt, sondern es galten auch Höchstverbrauchsmengen für Haushalte, Gewerbe und Landwirtschaft.

Anfang der 50er-Jahre wurde durch den verstärkten Kraftwerksausbau der Mangel an Energiemengen und verfügbarer Leistung weitgehend ausgeglichen, sodaß es im Winter 1952/53 aufgrund der günstigen Stromversorgungslage erstmalig möglich gewesen war, von Einschränkungsmaßnahmen bei den Tarifabnehmern überhaupt abzusehen. Auch für die Industriebetriebe konnten die Einschränkungsmaßnahmen weitestgehend zurückgenommen werden. 1957 wurde dann endgültig der Strombezug aus dem öffentlichen Netz freigegeben. Der Lastverteilungsbeirat hatte festgestellt, dass sich die Stromversorgungslage zunehmend verbessert hat, was zwar einen Energienotstand nicht ausschließt, Lenkungsmaßnahmen jedoch nur unter außergewöhnlichen Umständen als notwendig erscheinen läßt.

Maßnahmen zur Beschränkung des Stromverbrauches wurden vom Bundeslastverteiler aufgrund der angespannten Stromversorgungslage wiederum - nach der Erklärung des Energienotstandes der Bundesregierung vom 22.1.1963 - mit Wirkung ab 1.2.1963 bis 13.3.1963 angeordnet. Die Beschränkungen betrafen große Industriebetriebe, ausgenommen waren sensible Produktionen. Begleitend dazu wurden Kontrollen des täglichen Strombezuges und die Überprüfung der Durchführung dieser Maßnahmen vorgesehen. Eine Einschränkung in Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft wurde nicht vorgenommen, doch wurde erklärt, dass eine Einschränkung bei zusätzlichen Raumheizgeräten und bei der Reklamebeleuchtung erwartet wird.

Ein weiteres Manko in der Stromversorgung zeichnete sich für das Winterhalbjahr 1972/73 ab, sodaß die Bundesregierung mit Wirkung vom 11.12.1972 die Elektrizitätsversorgung für gefährdet erklärte. Dank der gemeinsamen Anstrengungen sämtlicher österreichischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen und der Möglichkeit zusätzlicher Importe, konnte das Eintreten eines Notstandes verhindert werden, sodaß die Gefährdung mit Wirkung vom 14.3.1973 für behoben erklärt werden konnte.

Letztmalig wurde 1974 als Folge der Erdölkrise eine Notstandserklärung abgegeben. Am 15.1.1974 wurde in der Wiener Zeitung kundgemacht, dass die Bundesregierung mit Beschluss vom 15.1.1974 entschieden hat, dass die Elektrizitätsversorgung gefährdet ist. Durch Anordnung erzeugungsseitiger Maßnahmen durch den Bundeslastverteiler konnten aber Einschränkungen des Stromverbrauches bei den Kunden hintangehalten werden.

2. Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz betreffend Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

Ausgangslage

Gemäß Energieliberalisierungsgesetz, das am 1. Dezember 2000 in Kraft trat, wird der österreichische Elektrizitätsmarkt mit 1. Oktober 2001 vollständig dem freien Wettbewerb geöffnet und allen Stromkunden Netzzugang gewährt. Die Liberalisierung betrifft dabei die Erzeugung, den Handel und die Versorgung elektrischer Energie, während der Stromtransport über die Netze nicht dem Wettbewerb unterliegt und diese als natürliche Monopole gelten (Unbundling). Durch die Einrichtung von Regelzonen und Regelzonenführern, Bilanzgruppenkoordinatoren und Bilanzgruppenverantwortlichen, einer unabhängigen Regulierungsbehörde sowie unabhängigen Verrechnungsstellen wird für das Funktionieren des volllibe-

ralisierten Elektrizitätsmarktes eine gänzliche Neustrukturierung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft vorgesehen.

Mit der Novellierung des Energielenkungsgesetzes 1982, das am 31. Dezember 2001 ausläuft, wird in Folge der geänderten Rahmenbedingungen und der Neuorganisation der österreichischen Elektrizitätswirtschaft eine Neuregelung der Bestimmungen über die Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung vorgenommen. Dies sowohl hinsichtlich der Kompetenzbestimmungen als auch der Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung im Anlassfall.

Gemäß § 11 EnLG war bislang zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung, die durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vorzusehen sind, im Rahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ein Bundeslastverteiler eingerichtet, der Mitglied des Vorstandes oder Prokurist der Verbundgesellschaft (§ 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947) sein musste. Der Bundeslastverteiler war somit Teil einer Bundesbehörde, der auf Grund der Verfassungsbestimmung des Art. I EnLG die Vollziehungskompetenz für das gesamte Staatsgebiet zukam.

Die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen hinsichtlich der Länder oblag bislang dem jeweiligen Landeslastverteiler, der Mitglied des Vorstandes oder Prokurist der jeweiligen Landesgesellschaft (§ 3 des 2. Verstaatlichungsgesetzes) sein musste. Die Landeslastverteiler waren auf Grund der Verfassungsbestimmung des Art. I EnLG Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung.

Durch die im EIWOG erfolgte Neuordnung des Elektrizitätsmarktes haben sich die bisherigen Rahmenbedingungen der Krisenvorsorge und Krisenbewirtschaftung grundlegend verändert:

Mit der Liberalisierung haben sich Unvereinbarkeiten hinsichtlich der Funktionen des Bundeslastverteilers und der Landeslastverteiler ergeben, da sowohl der Bundeslastverteiler als auch die Landeslastverteiler bei Elektrizitätsunternehmen angesiedelt sind, die aufgrund der Marktöffnung im freien Wettbewerb stehen. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, die Agenden des Bundeslastverteilers und der Landeslastverteiler, die eine unabhängige, übergeordnete Behördenfunktion darstellen, organisatorisch und personell von den Elektrizitätsunternehmen zu trennen und neu zu regeln.

Bis zur Schaffung des EIWOG waren in der österreichischen Elektrizitätswirtschaft ausschließlich vertikal integrierte Unternehmen tätig, die zumeist die Verteilung, die Übertragung und den Vertrieb von Elektrizität besorgten.

Diesen Unternehmen waren durch das 2. Verstaatlichungsgesetz folgende Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse übertragen:

Die **Verbundgesellschaft** hatte

- den gegenwärtigen und künftigen Strombedarf sowie die Stromerzeugung der Sondergesellschaften, Landesgesellschaften, städtischen Unternehmungen und Eigenversorgungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 500 kW zu ermitteln und die Stromtarife zu verzeichnen,
- den Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf im Verbundnetz herbeizuführen, hiebei auf die günstigste wirtschaftliche Verwendung des zur Verfügung stehenden Stromes Bedacht zu nehmen und die Erzeugung mit unvermeidbaren Stromüberschüssen möglichst gleichmäßig zu belasten,
- zu diesem Zwecke Verbundleitungen zu übernehmen, zu errichten und zu betreiben; hiebei wurde die Verbundgesellschaft berechtigt, Transport- und Stromlieferungsverträge aller Art abzuschließen,
- den Bau und Betrieb von Großkraftwerken (§ 4) samt zugehörigen Leitungen durch bestehende oder zu errichtende Sondergesellschaften zu veranlassen,
- die Einhaltung der in langjähriger Erfahrung bewährten Grundsätze der Arbeitsteilung zwischen den Landesgesellschaften und dem überregionalen Verbundsystem anzustreben,
- die Verträge über Stromlieferung von mehr als 10 Millionen kWh im Monat zu prüfen, deren Änderung aus triftigen energiewirtschaftlichen Rücksichten vorzuschlagen und die Verträge zu verzeichnen
- Stromlieferungsverträge mit dem Ausland zu genehmigen.

Aufgabe der **Landesgesellschaften** war es nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz, die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Bereich der einzelnen Bundesländer (Landesversorgung) durchzuführen, die Verbundwirtschaft im Landesgebiet zu besorgen und Energie mit benachbarten Gesellschaften auszutauschen.

Die **Sondergesellschaften** - mit Ausnahme der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft - hatten aufgrund des 2. Verstaatlichungsgesetzes ihr Stromaufkommen, unbeschadet der Strombezugsrechte Dritter, gegen vollen Kostenersatz zur Gänze in das Netz der Verbundgesellschaft einzuspeisen.

Aufbauend auf dieser im 2. Verstaatlichungsgesetz geregelten Aufgabenverteilung zwischen Verbund und Landesgesellschaften wurde im Energielenkungsgesetz die Energiebewirtschaftung für den Krisenfall geregelt. Bei der Verbundgesellschaft wurde ein Bundeslastverteiler und bei den Landesgesellschaften Landeslastverteiler eingerichtet, denen als beliehene Unternehmen die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben Krisenvorsorge und Krisenbewirtschaftung zukommen. Die Kosten für die Tätigkeit des BLV und der LLV werden durch den Strompreis abgedeckt.

Das bestehende, auf die im ehemaligen 2. Verstaatlichungsgesetz vorgesehene Aufgabenverteilung zwischen der Verbundgesellschaft und den Landeselektrizitätsversorgern aufbauende System der Krisenvorsorge und Krisenbewältigung muss nun aufgrund der durch die Elektrizitätsmarktliberalisierung veränderten Rahmenbedingungen von Grund auf erneuert werden.

Die im 2. Verstaatlichungsgesetz angesprochenen Unternehmen existieren in der dort vorgesehenen Form nicht mehr, da die Verbundgesellschaft der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie und dem EIWOG entsprechend „**unbundled**“, d.h. in eigenständige, unabhängige Unternehmen für die Erzeugung, den Vertrieb und den Netzbetrieb aufgeteilt wurde. Die Landesgesellschaften wurden bisher erst einer kontinentalen Entflechtung unterzogen, doch ist auch bei ihnen eine firmenmäßige Trennung bereits absehbar. Aufgrund dieser Trennung der verschiedenen Geschäftszweige von bisher vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen stellen nur noch die Elektrizitätsnetze „natürliche Monopole“ dar, während die Erzeugung und der Handel sich am liberalisierten Markt im freien Wettbewerb befinden. Da sohin die Akteure des 2. Verstaatlichungsgesetzes nicht mehr existieren, ergibt sich die Notwendigkeit, auch die bisher auf dem System des 2. Verstaatlichungsgesetzes aufbauende Krisenvorsorge und die Krisenbewirtschaftung neu zu regeln.

Das EIWOG 2000 (BGBl. I Nr. 121/2000) sieht in seinem § 22 folgende drei Regelzonen vor:

- Übertragungsnetz der Austrian Power Grid GmbH
- Übertragungsnetz der Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft
- Übertragungsnetz der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft

Aufgrund dieser Situation ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, ein bundeseinheitliches System der Krisenvorsorge und Krisenbewirtschaftung zu schaffen, wobei möglichst alle für das Funktionieren des voll-liberalisierten Elektrizitätsmarktes im EIWOG 2000 vorgesehenen Institutionen (Regelzonenführer, Clearing- and Settlement - Stellen, Bilanzgruppenverantwortliche) nach Maßgabe ihrer faktischen Möglichkeiten in das System der Krisenvorsorge und Krisenbewirtschaftung eingebunden werden:

Der „Regulator“ ist eine staatliche, mit Imperium ausgestattete Stelle, verfügt über alle statistischen Daten der Elektrizitätswirtschaft und kann daher im Rahmen seiner Befugnisse Anordnungen treffen und die „Spielregeln“ für die Krisenvorsorge und Krisenbewirtschaftung vorgeben. Dadurch, dass er selbst nicht Teil der Elektrizitätswirtschaft ist, agiert der „Regulator“ unabhängig.

Die Regelzonenführer sind Betreiber der Übertragungsnetze und haben daher Zugriff auf alle großen Kraftwerke.

Die Verrechnungsstellen liefern das statistische Datenmaterial an den „Regulator“ und die Regelzonenführer.

Die Bilanzgruppenverantwortlichen haben den jeweils aktuellen Überblick über alle angeschlossenen Großkunden und kennen die Prioritäten der Versorgungsnotwendigkeit.

Die Verteilnetzbetreiber sind zur technischen Abwicklung von Bewirtschaftungsmaßnahmen prädestiniert.

Die Novellierung des Energielenkungsrechts bietet sich dafür an, das im Energielenkungsgesetz vorgesehene, nicht für einen liberalisierten Energiemarkt geschaffene System der Beiräte und Einvernehmensherstellungen zu straffen und zu einem den neuen Gegebenheiten am Energiemarkt angepassten, zeitgemäßen, effizienten, schlagkräftigen und flexiblen Entscheidungsfindungssystem abzuschlanken.

Die Novelle des Energielenkungsgesetzes sieht – in groben Zügen – folgenden Ablauf für den Krisenfall vor:

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit stellt mit Verordnung den Krisenfall fest und ordnet Lenkungsmaßnahmen an.

Der „Regulator“ gibt den Rahmen der Bewirtschaftung vor

Die operative Abwicklung liegt beim jeweiligen Regelzonenführer, der sich der Bilanzgruppenkoordinatoren und Bilanzgruppenverantwortlichen bedient und die Verteilnetzbetreiber koordiniert

Stellenwert der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie:

Wengleich die Stromversorgung in Österreich derzeit gesichert ist und durch die Neuorganisation der Elektrizitätswirtschaft sowie die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde die notwendigen Rahmenbedingungen für das Funktionieren des freien Wettbewerbs auf dem liberalisierten österreichischen Strommarkt geschaffen werden, so ist dennoch der Versorgungssicherheit als wichtige energiepolitische Zielgröße weiterhin höchste Beachtung beizumessen.

Dementsprechend sind gemäß § 3 EIWOG den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt, die sich insbesondere auch auf die Versorgungssicherheit beziehen. Die Sicherstellung einer ungestörten Energieversorgung und eine angemessene Gemeinschaftskoordination bei Krisen ist zudem ein deklariertes Ziel der EU (EU-Weißbuch KOM (95) 682, Grünbuch einer europäischen Strategie für die Energieversorgungssicherheit KOM (2000) 769).

Die ständig zunehmende Komplexität und Globalisierung des Wirtschaftslebens und die steigende Abhängigkeit im Energiebereich bedingen daher weiterhin die vorsorgliche Planung und Vorbereitung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Stromversorgung im Fall von krisenhaften Entwicklungen. Bei Störungen der Versorgungslage, denen die Wirtschaft nicht selbst begegnen kann, sind Fehlallokationen der knappen Ware Strom und damit unerwünschte Verteilungswirkungen bei den Wirtschaftssubjekten und eine Gefährdung des Wirtschaftsstandortes Österreichs möglich. In diesem Fall werden von den Krisenverantwortlichen sowohl angebotsseitig wie auch nachfrageseitig Steuerungen vorzunehmen sein, mit dem Ziel einen funktionierenden Markt aufrecht zu halten oder wiederherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Novellierung dieses Bundesgesetzes dieses Bundesgesetzes entstehen dem Bund vorerst keine Kosten. Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch zur Zeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

Hinsichtlich der Übertragung der Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den in Österreich liegenden Regelzonen vorzusehenden Maßnahmen zu Bewirtschaftung elektrischer Energie in Krisensituationen auf die Elektrizitäts-Control GmbH. kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass auf Bundesebene im wesentlichen gleichbleibende personelle Kapazitäten zur Aufgabenbewältigung wie bisher beim Bundeslastverteiler erforderlich sind. Es wird daher für die Erfüllung der Aufgaben zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung nach dem Energielenkungsgesetz auf Bundesebene von 19 Personenmonaten (1 Personenjahr = 10 Personenmonate) auszugehen sein, was etwa zwei Mitarbeitern entsprechen würde.

Die Bedeckung dieser zusätzlichen Kosten für die Elektrizitäts-Control GmbH. wird im Rahmen der gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH. und der Elektrizitäts-Control Kommission, BGBl. I Nr. 121/2000, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu erlassenden Verordnung zu berücksichtigen sein.

Mit der Inkraftsetzung von Maßnahmen zur Bewirtschaftung elektrischer Energie im Krisenfall entstehen Kosten, deren Ausmaß gegenwärtig nicht näher abgeschätzt werden kann.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf dessen Art. 1 sowie auf § 1 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH. und der Elektrizitäts-Control Kommission, BGBl. I Nr. 121/2000.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Die EU-Kompatibilität ist gegeben.

Besonderer Teil

Zu Z 1(Art. I):

Mangels eines eigenen Kompetenztatbestandes im Art. 10 B-VG ist es erforderlich, den Wirtschaftslenkungsgesetzen eine Verfassungsbestimmung (Kompetenzdeckungsklausel) zugrunde zu legen.

Mit Hinblick auf die in dieser Novelle enthaltene Strukturänderung – Ersetzung des Bundeslastverteilers und der Landeslastverteiler durch die Elektrizitäts-Control GmbH. und die Regelzonenführer – ist es

erforderlich diese Bestimmung insoweit anzupassen, als diese Angelegenheiten von den Regelzonenführern im übertragenen Wirkungsbereich unmittelbar versehen werden können.

Im übrigen enthält diese Bestimmung lediglich die Verlängerung der Geltungsdauer um fünf Jahre.

Zu den Z 2, 4 und 5:

Durch diese Bestimmungen erfolgt lediglich die Anpassung an das Bundesministeriengesetz auf Grund der BMG-Novelle BGBl. I Nr. 16/2000.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 4):

Durch die Ergänzung dieser Bestimmung, Verordnungen auch im Internet verfügbar zu machen, soll eine möglichst breite Publizitätswirkung erreicht werden.

Zu Z 6 (§§ 10 bis 33):

▪ **Zu § 10:**

§ 10 sieht wie der vormalige § 10 die Anordnung von Lenkungsmaßnahmen durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vor. Die Bezeichnung Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde dabei durch Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ersetzt.

In Anpassung an die neuen Gegebenheiten in der österreichischen Elektrizitätswirtschaft sieht § 10 als zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung mögliche Maßnahmen nunmehr gesetzlich fünf Typen von Verordnungen vor. Diese beinhalten zum einen angebotsseitige Maßnahmen zur Sicherstellung der Aufbringung elektrischer Energie und zur Regelung des internationalen Stromaustausches (Z. 1 und 3) sowie nachfrageseitige Maßnahmen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an elektrischer Energie, der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sowie der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft (Z. 2). Weiters sind Regelungen bezüglich der Betriebsweise von kalorischen Kraftwerken (Z. 4) vorgesehen sowie bezüglich der Quoten von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energien, Öko- bzw. KWK-Energie gemäß EIWOG zu treffen.

Nach Überprüfung der Energieversorgungslage in den einzelnen Bundesländern sind Lenkungsmaßnahmen einheitlich für das gesamte Bundesgebiet vorzusehen. Verordnungen haben demnach die allgemeinen Grundsätze sowie Prioritäten für die Versorgung mit elektrischer Energie zu beinhalten.

▪ **Zu § 10 Z 1 in Verbindung mit § 12:**

Entsprechend den neuen Marktteilnehmern richten sich die Anweisungen zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Handel elektrischer Energie an Erzeuger, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche und Stromhändler.

▪ **Zu § 10 Z 2 in Verbindung mit § 13:**

Die Verfügungen an Endverbraucher sehen Bestimmungen hinsichtlich der Zuteilung, Entnahme und der Verwendung elektrischer Energie vor. Gegenüber der vormaligen Bestimmung des § 10 Z 2 wird nunmehr auch der Ausschluss von der Entnahme elektrischer Energie, der auch gebietsweise angeordnet werden kann, gesetzlich geregelt.

Als Rahmenplan zur Einschränkung des Stromverbrauchs der Endverbraucher könnte der von den bisher zuständigen Lastverteilungsorganen entwickelte Maßnahmenkatalog, der laufend adaptiert und verfeinert wurde, dienen. Dieser sieht Sparappelle und Verwendungsbeschränkungen sowie Verwendungsverbote für nicht unbedingt notwendige Anwendungen elektrischer Energie für konsumtive und produktive Zwecke vor. Diese Maßnahmen stellen ein System von Anreizen und Hemmungen dar, mit dem Ziel, den an sich funktionierenden Marktmechanismus in eine bestimmte Richtung zu beeinflussen.

Als weitere Maßnahmen sind die Kontingentierung von Endverbrauchern sowie die Flächenabschaltung vorbereitet. Inwieweit die Zuteilung von Einzelkontingenten an Endverbraucher, die ihren Lieferanten nunmehr frei wählen und auch aus dem Ausland beziehen können, überhaupt noch rechtlich durchsetzbar und praktikabel ist, wird zu prüfen sein. Zur Flächenabschaltung ist anzumerken, dass diese die bei weitem praktikabelste und kontrollierbarste Maßnahme darstellt, aber auch ökonomisch besonders einschneidend wirkt, sodaß ihr ein ultima-ratio-Charakter zukommen muss.

▪ **Zu § 10 Z 3 in Verbindung mit § 14:**

Auf Grund des zunehmenden internationalen Stromaustauschvolumens auf liberalisierten Märkten ist eine Regelung der Exporte und Importe im Krisenfall vorzusehen. Hierzu bedarf es eines grenzüberschreitenden Vertragswerkes (EU, UCTE, ETSO), welches eine abgestimmte Vorgangsweise im Krisenfall ermöglicht.

- **Zu § 10 Z 4 in Verbindung mit § 15:**

Die Bestimmung des § 10 Z 4 sieht vor, höhere als etwa nach anderen Vorschriften zulässige Emissionsgrenzwerte für kalorische Stromerzeugungsanlagen festzulegen. Dadurch wird ermöglicht, Stromerzeugungsanlagen, die auf Grund ihrer Emissionsrate im Regelfall nicht zur Stromerzeugung herangezogen werden dürfen, im Krisenfall einzusetzen. Entgegenstehende Regelungen, also sowohl generelle Rechtsvorschriften wie auch Bescheide sind damit für die Dauer der Geltung einer solchen Verordnung nicht anzuwenden, das heißt, sie sind für diese Zeitdauer außer Kraft gesetzt, werden aber nicht aufgehoben.

- **Zu § 10 Z 5 in Verbindung mit § 16:**

Regelungen gemäß § 10 Z 5 können erforderlichenfalls im Krisenfall für Endverbraucher eine Aufhebung der Nachweispflicht oder eine von den geltenden Bestimmungen abweichende Regelung hinsichtlich der Verwendung erneuerbarer Energien vorsehen. Gemäß den elektrizitätsrechtlichen Bundes- und Landesgesetzen müssen Endverbraucher

- 8% ihres Verbrauches aus Kleinwasserkraftanlagen decken, wobei der Nachweis durch Kleinwasserkraftzertifikate zu erbringen ist
- einen in den Ausführungsgesetzen der Länder zum EIWOG geregelten Mindestanteil ihres Elektrizitätsbedarfes mit Energie aus Ökoenergieanlagen decken.

Eine analoge Regelung wird auch bei KWK-Energie zu treffen sein.

- **Zu § 11:**

In Neuregelung der Kompetenzbestimmungen wird nunmehr vorgesehen, der Elektrizitäts-Control GmbH als unabhängiger, übergeordneter Behörde, deren Hauptaufgabe die Gewährleistung der Funktion des freien Wettbewerbs ist, die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den in Österreich liegenden Regelzonen vorzusehenden Maßnahmen zu übernehmen. Der Elektrizitäts-Control GmbH werden damit die eigentlichen wirtschaftslenkenden und versorgungspolitischen Grundsatzentscheidungen in Beratung mit dem Elektrizitätsbeirat und dessen Fachausschuss übertragen. Die bestehende, bewährte Struktur des Krisenmanagements wird insofern aufrechterhalten, als nach wie vor ein dem Ressortverband des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zugehöriges Organ die Lenkungsstelle für diese Aufgabe darstellt.

Die der Elektrizitäts-Control GmbH durch die EnLG-Novelle übertragenen Aufgaben beziehen sich in wirtschaftlicher Hinsicht vor allem auf Präventivmaßnahmen zur Vermeidung von Versorgungsstörungen überhaupt sowie die Erstellung eines komplexen, exekutierbaren Versorgungsplanes für den Anlassfall zur weitestgehenden Abwendung gesamtwirtschaftlicher Schäden durch eine unzureichende und ungezielte Versorgung mit elektrischer Energie.

Zur operativen Durchführung von Maßnahmen im Anlassfall im Bereich der Produktion, des Transports, der Verteilung und des Verbrauchs werden zweckmäßigerweise die jeweiligen Unternehmen, die im Normalfall die Elektrizitätsversorgung vornehmen, beauftragt. Gemäß EIWOG haben die Regelzonenführer den physikalischen Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in den von ihnen abzudeckenden Systemen sicherzustellen, Lastprognosen zur Erkennung von Engpässen zu erstellen und Maßnahmen zu deren Überwindung durchzuführen. Demzufolge wird den Regelzonenführern im Krisenfall bei Ergreifung von Maßnahmen eine wichtige Stellung zukommen.

In Folge der Vielzahl der Marktteilnehmer, der Einrichtung von drei Regelzonen in Österreich sowie der technischen Komplexität des Stromversorgungssystems ist zur technischen Beratung sowie zur einheitlichen Vorgangsweise in den Bundesländern der sogenannte Fachausschuss zum Elektrizitätsbeirat als Verbindungsstelle einzurichten.

- **Zu § 13:**

Verfügungen an Endverbraucher haben zum einen unter dem Aspekt der Erhaltung und des Schutzes menschlichen Lebens und der Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung usw. zu erfolgen und zum anderen die volkswirtschaftliche Bedeutung der Endverbrauchergruppen und einzelner Endverbraucher (nach dem Grad der Dringlichkeit) und ihre betrieblichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Hierzu ist eine möglichst detaillierte Erfassung des Strombedarfes erforderlich, gestaffelt nach volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Dringlichkeit.

Diese Verfügungen können ohne förmliches Verfahren getroffen werden, womit eine unbürokratische Vorgangsweise ermöglicht wird.

Die Grenze ab der Endverbraucher einer gesonderten Regelung unterzogen werden können, wurde dabei gegenüber der vormaligen Grenze von einem durchschnittlichen monatlichen Stromverbrauch von 100.000 kWh im letzten Kalenderjahr auf 500.000 kWh angehoben. Damit wird nicht nur den steigenden

Stromverbrauchszuwachsraten der Großabnehmer in den letzten Jahren, sondern auch der praktischen Durchführbarkeit der Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Effizienz Rechnung getragen.

Diese in § 13 enthaltene Angabe für Sonderregelungen ist dabei als Untergrenze anzusehen. Höhere Verbrauchsmengen als Abgrenzung können aus sachlichen Erwägungen in der Durchführungsverordnung festgelegt werden.

▪ **Zu § 17:**

Auf Grund der bereits oben einleitend angeführten, sich aus der durch die Liberalisierung geänderten Rollenverteilung zwischen den bisherigen Landesversorgern ergebenden Unvereinbarkeiten ist es erforderlich, die Kompetenzbestimmungen auf Landesebene neu zu regeln, ohne die bewährte föderalistische Struktur aufzugeben. Es wird vorgesehen, die Zuständigkeit zur Verfügung von Lenkungsmaßnahmen gemäß § 10 Z. 2 und 5 auf den Landeshauptmann zu übertragen, anstatt eine eigene, neue Behördenstruktur auf Landesebene zu schaffen. Der Landeshauptmann bedient sich im Anlassfall zur operativen Durchführung der im Land benannten Regelzonenführer, die mit den im Land tätigen Netzbetreibern, Bilanzgruppenkoordinatoren und Bilanzgruppenverantwortlichen eng zusammenarbeiten.

Dem Landeshauptmann obliegen die Verfügungen an die Endverbraucher, welche nicht gesondert durch die Elektrizitäts-Control GmbH geregelt werden (§ 13). Die Verfügungen haben die allgemeinen Grundsätze und die Prioritätenreihenungen zu berücksichtigen. Abweichungen von dieser bundeseinheitlichen Verteilungsregelung sind bei Einhaltung des im Lande notwendigen Einsparungszieles möglich (§ 17 Abs. 2). Wenn das Einsparungsziel im Land nicht erreicht wird, kann die Elektrizitäts-Control GmbH die nötigen Maßnahmen für das betreffende Bundesland vorsehen. Wie bereits zu § 13 ausgeführt, sind Endverbraucher im Anlassfall gemäß ihrer volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten mit elektrischer Energie zu beliefern (§ 17 Abs. 3). § 17 Abs. 4 sieht die Anordnung von Flächenabschaltungen durch den Landeshauptmann vor.

▪ **Zu § 18:**

§ 18 sieht wie der vormalige § 16 die Einhebung von Mehrverbrauchsgebühren zum Strompreis im Falle der Überschreitung des zulässigen Stromverbrauches vor. Detaillierte diesbezügliche Bestimmungen sind nunmehr durch Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH vorzusehen (§ 18 Abs. 2), wobei die Mehrverbrauchsgebühren jedenfalls in effizient prohibitiver Höhe festzusetzen sind. Die eingehobenen Mehrverbrauchsgebühren verbleiben den Elektrizitätsunternehmen zur Bedeckung der Kosten der Lenkungsmaßnahmen (§ 18 Abs. 3). Bei Vorliegen wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle können die Mehrverbrauchsgebühren ermäßigt werden. Zuständig ist der Landeshauptmann (§ 18 Abs. 4) und im Falle einer gesonderten Regelung gemäß § 13 die Elektrizitäts-Control GmbH (§ 18 Abs. 5).

▪ **Zu § 19:**

Die Bestimmungen des § 19 sind ident mit den Bestimmungen des vormaligen § 18.

Regelungen aufgrund der Verordnungen und Verfügungen im Rahmen der Lenkungsmaßnahmen gelten als Bestandteil der allgemeinen und besonderen Stromabgabebedingungen und der Stromlieferungsverträge. Schadensersatzansprüche aus der Nichterfüllung von Verträgen infolge getroffener Lenkungsmaßnahmen entstehen nicht, jedoch gilt das Amtshaftungsgesetz.

▪ **Zu § 20:**

Sowohl im Rahmen der Vorsorgeplanung als für die Durchführung der Maßnahmen im Anlassfall sind Daten des Systems über die Aufbringungsstruktur, den Stromaußenhandel, die Netzsituation, die Endverbraucherstrukturen, usw. unabdingbar. § 20 normiert daher die Auskunftspflicht der einzelnen Marktteilnehmer an die Elektrizitäts-Control GmbH bzw. an die Landeshauptmänner und ermächtigt diese zum Zwecke der Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten. Die Elektrizitäts-Control GmbH hat aus den ihr zur Verfügung stehenden Informationen abzuleiten, ob Entwicklungen im Gange sind, welche die Versorgungssicherheit beeinträchtigen könnten und hat dies aufzuzeigen. Auch im Vorschlag zur Änderung der Binnenmarktrichtlinie Elektrizität, der von der Europäischen Kommission im Frühjahr 2001 vorgelegt wurde, ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten eine unabhängige Stelle benennen, die bedenkliche Entwicklungen aufzeigen soll.

Voraussetzung für den Einsatz von Lenkungsmaßnahmen ist ein bereits in Zeiten ungestörter Versorgungsverhältnisse durchgeführtes Monitoring des Marktes, das sich in der von der Elektrizitäts-Control GmbH durchzuführenden mittel- und langfristigen Prognose des Marktes manifestiert.

▪ **Zu § 21:**

Der Energielenkungsbeirat erfährt durch die Neuregelung der Bestimmungen über die Beiräte keine Änderungen, hinsichtlich der Mitglieder wird – systemkonform – lediglich der bisher dem Beirat angehören-

de Bundeslastverteiler durch ein Mitglied der Elektrizitäts-Control GmbH. ersetzt. Die übrigen Bestimmungen über den Energielenkungsbeirat decken sich mit den bisher in den §§ 20 ff. enthaltenen Regelungen.

▪ **Zu § 22:**

Aus Effizienz- und Einsparungsgründen ist vorgesehen, dem nach § 26 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission, BGBl. I Nr. 121/2000, eingerichteten Elektrizitätsbeirat die Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Elektrizitäts-Control GmbH sowie die Vorbereitung und Begutachtung der Lenkungsmaßnahmen zu übertragen. Der Elektrizitätsbeirat übernimmt damit die Aufgaben des vormaligen Lastverteilungsbeirates, dieser wird aufgelöst

Auf Grund des komplexen neuen organisatorischen Umfeldes erscheint es zweckmäßig, dem Elektrizitätsbeirat einen Fachausschuss zur technischen Beratung zur Seite zu stellen. Die Zusammensetzung dieses Fachausschusses sollte primär aus Vertretern der Elektrizitäts-Control GmbH und den Regelzonenführern unter Einbeziehung von Netzbetreibern, Bilanzgruppenkoordinatoren sowie Bilanzgruppenverantwortlichen bestehen.

Dieser hat den praktischen Vollzug vorzubereiten und die Durchführung der Maßnahmen im Anlassfall zu regeln und fungiert damit zum einem als technische Beratungsstelle zur Elektrizitäts-Control GmbH und zum anderen als Koordinierungsstelle zur Abstimmung der Durchführungsmaßnahmen zwischen Regelzonenführern, Netzbetreibern, Bilanzgruppenkoordinatoren und Bilanzgruppenverantwortlichen aller drei Regelzonen.

▪ **Zu § 24 bis 26:**

Die Novellierung des Energielenkungsrechts wird zum Anlass genommen, das im bisherigen Energielenkungsgesetz vorgesehene, nicht für einen liberalisierten Energiemarkt geschaffene System der Beiräte und Einvernehmensherstellungen zu straffen und zu einem den durch die Energiemarktliberalisierung neu geregelten Rahmenbedingungen angepassten Entscheidungsfindungssystem umzugestalten.

▪ **Zu § 27:**

Auch auf Landesebene wird der vormalige Landeslastverteilungsbeirat aus Effizienz- und Einsparungsgründen mit dem gemäß § 51 ElWOG einzurichtenden Landeselektrizitätsbeirat zusammengeführt. Ihm obliegt damit auch die Beratung des Landeshauptmannes in Fragen der Elektrizitätskrisenvorsorge. Den Vorsitz übt der Landeshauptmann aus (§ 27 Abs. 2). Die Landeslastverteilungsbeiräte werden aufgelöst.

▪ **Zu den §§ 28 bis 30:**

Die Strafbestimmungen bleiben inhaltlich unberührt, es erfolgt lediglich die Anpassung an den Euro sowie, soweit erforderlich, an die durch die Systemänderung im Bereich der Bewirtschaftung elektrischer Energie in Krisensituationen erforderlichen Anpassungen.

▪ **Zu den §§ 31 und 32:**

§ 31 regelt den zeitlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, es ist eine Verlängerung um fünf Jahre, bis zum 31. Dezember 2006 vorgesehen. § 32 enthält die Vollzugsbestimmungen, es erfolgt lediglich eine legislative Bereinigung und eine Anpassung an das Bundesministerienengesetz auf Grund der BMG-Novelle BGBl. I Nr. 16/2000.

Zu Z 7 (§§ 33 bis 35):

Durch die in Aussicht genommenen Neuregelungen erfolgt auch eine Bereinigung in der Nummerierung der Paragraphen, sodass die §§ 33 und 34 entfallen können.

Die Aufhebung des § 35 manifestiert sich aus der Neuregelung der Bestimmungen über die Elektrizitätsstatistik im § 52 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (ElWOG), idF des BGBl. I Nr. 121/2000 sowie die zwischenzeitig erfolgte Neuerlassung der Elektrizitätsstatistikverordnung, BGBl. II Nr. xxx/2001.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art.II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl.Nr.545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.267/1984, BGBl.Nr.336/1988, BGBl.Nr.382/1992, BGBl.Nr.834/1995 und BGBl.Nr.791/1996 und der Z 2 bis 7 des Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, BGBl. I Nr.178 /1998, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art.102 Abs.1 B-VG - nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut

Artikel II

1. Anwendung von Lenkungsmaßnahmen

§ 1. (1) Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz können

1. zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störungen
 - a) keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen oder
 - b) durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können oder
2. soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen erforderlich ist,

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art.II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl.Nr.545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.267/1984, BGBl.Nr.336/1988, BGBl.Nr.382/1992, BGBl.Nr.834/1995, BGBl.Nr.791/1996 und **BGBl. I Nr. 178/1998 und der Z 2 bis 5 des Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, BGBl. I Nr. xxx /2001**, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des **31. Dezember 2006** auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art.102 Abs.1 B-VG - nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe **der §§ 11 und 17 von den Regelzonenführern** im übertragenen Wirkungsbereich unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit **1. Jänner 2002** in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Geltende Fassung:

ergriffen werden.

(2) Lenkungsmaßnahmen haben zum Ziel

1. im Fall des Abs.1 Z 1 die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sicherzustellen,
2. im Fall des Abs.1 Z 2 die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen zu ermöglichen.

(3) Lenkungsmaßnahmen können in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander unabhängig davon ergriffen werden, ob eine in Abs.1 Z 1 genannte Störung nur Teile des Bundesgebietes oder nur bestimmte Zweige der Energieversorgung betrifft. Trifft eine in Abs.1 Z 1 genannte Störung nur Teile des Bundesgebietes, können Lenkungsmaßnahmen auch auf Teile des Bundesgebietes beschränkt werden.

(4) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als es zur Abwendung oder zur Behebung der Störung oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen unbedingt erforderlich ist. In die Unverletzlichkeit des Eigentums und in die Freiheit der Erwerbstätigkeit darf nur eingegriffen werden, wenn die in Abs.2 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können.

§ 2. (1) Lenkungsmaßnahmen sind durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzusehen. Solche Verordnungen bedürfen, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Die Verordnungen haben jedenfalls getrennt für Lenkungsmaßnahmen für Energieträger und für Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung zu ergehen.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2. (1) Lenkungsmaßnahmen sind durch Verordnung des Bundesministers für **Wirtschaft und Arbeit** vorzusehen. Solche Verordnungen bedürfen, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Die Verordnungen haben jedenfalls getrennt für Lenkungsmaßnahmen für Energieträger und für Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung zu ergehen.

Geltende Fassung:

Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(3) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von sechs Monaten ergriffen werden. Im Fall einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung ist eine Verlängerung über die Dauer von sechs Monaten mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates möglich. Nach Wegfall der sie begründenden Umstände sind die Verordnungen unverzüglich aufzuheben.

(4) Verordnungen nach den §§ 3 bis 19 dieses Bundesgesetzes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit ihrer Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer Weise - so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen - kundzumachen.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dem Nationalrat erstmals binnen drei Monaten nach dem Ergreifen von Lenkungsmaßnahmen, in der Folge in Abständen von zwei Monaten über die getroffenen Lenkungsmaßnahmen zu berichten.

§ 2a. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Verordnungen nach den §§ 3 bis 20 dieses Bundesgesetzes sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und treten mit ihrer Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer Weise - so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen – kundzumachen **sowie auch im Internet verfügbar zu machen.**

(5) Der Bundesminister für **Wirtschaft und Arbeit** hat dem Nationalrat erstmals binnen drei Monaten nach dem Ergreifen von Lenkungsmaßnahmen, in der Folge in Abständen von zwei Monaten über die getroffenen Lenkungsmaßnahmen zu berichten.

Geltende Fassung:**2. Lenkungsmaßnahmen für Energieträger**

§ 3. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs.1 zutreffen, nach den Bestimmungen des § 1 Abs.2 bis 4 durch Verordnung folgende Lenkungsmaßnahmen für Energieträger vorsehen:

1. Verfügungs-, Zugriffs- und Beschlagnahmerechte für Energieträger (§ 4);
2. Vorschriften über die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Beschränkung der Einfuhren und die Verpflichtung zu Ausfuhren für Energieträger (§ 5);
3. Beschränkungen des Verkehrs (§ 6);
4. Meldepflichten (§ 7);
5. Änderung der Anforderungen an die Beschaffenheit von Energieträgern (§ 7a).

Mit der Vornahme von Maßnahmen an Energieträgern nach Z 1 erlöschen alle an ihnen bestehenden dinglichen Rechte, soweit diese mit dem Zweck der gesetzten Maßnahmen nicht vereinbar sind.

(2) Energieträger, die Lenkungsmaßnahmen unterzogen werden können, sind:

1. Erdöl und Erdölprodukte;
2. sonstige flüssige Brenn- und Treibstoffe, ausgenommen betrieblich anfallende Abfallstoffe;
3. feste fossile Brennstoffe;
4. gasförmige Brennstoffe, ausgenommen das aus biogenen Abfallstoffen erzeugte Gas.

(3) Energieträger, die zur Sicherstellung der öffentlichen Energieversorgung vorrätig gehalten werden und nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind, bleiben diesem Zweck vorbehalten.

(4) Die im Abs.2 genannten Energieträger können Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz auch dann unterzogen werden, wenn sie als Rohstoff verwendet werden.

(5) Energieträger, die nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind und für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden oder die im Eigentum oder Besitz eines Letztverbrauchers stehen und der Deckung

Vorgeschlagene Fassung:**2. Lenkungsmaßnahmen für Energieträger**

§ 3. (1) Der Bundesminister für **Wirtschaft und Arbeit** kann, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs.1 zutreffen, nach den Bestimmungen des § 1 Abs.2 bis 4 durch Verordnung folgende Lenkungsmaßnahmen für Energieträger vorsehen:

1. Verfügungs-, Zugriffs- und Beschlagnahmerechte für Energieträger (§ 4);
2. Vorschriften über die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Beschränkung der Einfuhren und die Verpflichtung zu Ausfuhren für Energieträger (§ 5);
3. Beschränkungen des Verkehrs (§ 6);
4. Meldepflichten (§ 7);
6. Änderung der Anforderungen an die Beschaffenheit von Energieträgern (§ 7a).

Mit der Vornahme von Maßnahmen an Energieträgern nach Z 1 erlöschen alle an ihnen bestehenden dinglichen Rechte, soweit diese mit dem Zweck der gesetzten Maßnahmen nicht vereinbar sind.

Geltende Fassung:

seines persönlichen Bedarfs oder des Bedarfs seiner Haushaltsangehörigen dienen, sowie Energieträger, die der Deckung des eigenen Betriebsbedarfes dienen, dürfen keinen Maßnahmen gemäß Abs.1 Z 1 oder 2 unterzogen werden.

§ 4. Maßnahmen gemäß § 3 Abs.1 Z 1 haben sich zunächst auf die nach anderen Rechtsvorschriften gebildeten Pflichtnotstandsreserven an Energieträgern zu beziehen. Wenn es sich als unabdingbar erweist, können sie auch Transportmittel, Lagereinrichtungen und Verteilungseinrichtungen für Energieträger umfassen.

§ 5. (1) Verordnungen gemäß § 3 Abs.1 Z 2 können insbesondere vorsehen, daß vordringliche Versorgungszwecke oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen abgegeben, bezogen und verwendet werden dürfen. Die Verordnungen bedürfen, soweit sie den Transport von Energieträgern betreffen, zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr.

(2) Insbesondere kann die Aufbringung fester fossiler Brennstoffe aus dem Ausland auf eine oder mehrere Unternehmungen beschränkt werden und können Bestimmungen darüber getroffen werden, welchen sich aus der Zielsetzung dieses Bundesgesetzes ergebenden Voraussetzungen physische und juristische Personen entsprechen müssen, um in solche Unternehmungen aufgenommen zu werden. Ferner kann bestimmt werden, an wen, in welcher Art und in welchen Mengen solche Unternehmungen die genannten Brennstoffe abzugeben haben.

(3) In solchen Verordnungen können auch Anweisungen an Besitzer von Transporteinrichtungen, Lagereinrichtungen und Verteilungseinrichtungen für Energieträger vorgesehen werden.

§ 6. (1) In Verordnungen gemäß § 3 Abs.1 Z 3 kann verboten werden:

1. das Benützen aller oder bestimmter Arten von Kraftfahrzeugen sowie Wasser- und Luftfahrzeugen mit Maschinenantrieb, für bestimmte Zeiten, im ganzen Bundesgebiet oder in Teilen des Bundesgebietes;
2. das Überschreiten bestimmter Höchstgeschwindigkeiten für alle oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen auf allen oder bestimmten Arten von Straßen sowie für alle oder bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb auf allen oder bestimmten Arten von Gewässern;

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

3. die Verwendung der in Z 1 und 2 genannten Fahrzeuge für bestimmte Zwecke oder Veranstaltungen.

(2) Soweit es ein erhebliches wirtschaftliches, soziales, kulturelles oder sonstiges öffentliches Interesse erfordert, können in solchen Verordnungen Ausnahmen allgemein oder in einem bestimmten Umfang dauernd oder zeitweise zugelassen werden.

(3) Auf Antrag können durch Bescheid Ausnahmen von den gemäß Abs. 1 Z 1 verordneten Beschränkungen im Einzelfall, auf Dauer oder auf bestimmte Zeit, für das ganze Bundesgebiet oder für bestimmte Gebiete bewilligt werden, wenn eine solche Ausnahme im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist oder wenn ein erhebliches wirtschaftliches, berufliches oder soziales Interesse des Antragstellers vorliegt.

(4) In Verordnungen gemäß Abs.1 kann auch bestimmt werden, in welcher Weise Fahrzeugpapiere zu kennzeichnen sind oder eine sonstige Kennzeichnung vorzunehmen ist, um eine Überwachung der Einhaltung der Beschränkungen oder das Vorliegen einer nach Abs. 2 oder 3 in Betracht kommenden Ausnahme zu gewährleisten. Ebenso kann bestimmt werden, in welcher Weise die Gründe für die Bewilligung einer Ausnahme nach Abs.3 glaubhaft zu machen sind.

(5) Verordnungen gemäß den Abs.1, 2 und 4 bedürfen zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit den Bundesministern für Wissenschaft und Verkehr und für Landesverteidigung und, soweit sie Verkehrsbeschränkungen vorsehen, von denen auch in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft verwendete Fahrzeuge betroffen sind, auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7. (1) In Verordnungen gemäß § 3 Abs.1 Z 4 können Unternehmungen, die Energieträger erzeugen, bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, einlagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, verpflichtet werden, Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang sowie den Lagerbestand zu erstatten sowie die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die ge-

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Verordnungen gemäß den Abs.1, 2 und 4 bedürfen zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit den Bundesministern für **Verkehr, Innovation und Technologie** und für Landesverteidigung und, soweit sie Verkehrsbeschränkungen vorsehen, von denen auch in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft verwendete Fahrzeuge betroffen sind, auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**.

(2) Der Bundesminister für **Wirtschaft und Arbeit** kann die gemäß

Geltende Fassung:

mäß Abs.1 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen. Hiezu kann er sich der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder gehörig legitimierter Organe bedienen.

(3) Den Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen über Energieträger zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. Die für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte sind ihnen zu erteilen.

§ 7a. Verordnungen gemäß § 3 Abs.1 Z 5 sind im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Jugend und Familie und für Land- und Forstwirtschaft nur insoweit zu erlassen, als dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Energieträgern erforderlich ist. Auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt ist Bedacht zu nehmen. Entgegenstehende Regelungen sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnungen nicht anzuwenden.

§ 8. (1) Für Vermögensnachteile, die durch Maßnahmen auf Grund des § 3 Abs.1 Z 1 und 2 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr.71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach dem zweiten Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfange in Kraft.

(2) Ein Pfandrecht an Energieträgern, die Maßnahmen nach § 3 Abs.1 Z 1

Vorgeschlagene Fassung:

Abs.1 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen. Hiezu kann er sich der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder gehörig legitimierter Organe bedienen.

§ 7a. Verordnungen gemäß § 3 Abs.1 Z 5 sind im Einvernehmen mit dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** nur insoweit zu erlassen, als dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Energieträgern erforderlich ist. Auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt ist Bedacht zu nehmen. Entgegenstehende Regelungen sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnungen nicht anzuwenden.

§ 8. (1) Für Vermögensnachteile, die durch Maßnahmen auf Grund des § 3 Abs.1 Z 1 und 2 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für **Wirtschaft und Arbeit** durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr.71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach dem zweiten Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfange in Kraft.

Geltende Fassung:

unterliegen, erstreckt sich auch auf die Entschädigungsforderung (Abs.1), sofern der zur Leistung der Entschädigungszahlung Verpflichtete vom Bestehen des Pfandrechtes unter Bekanntgabe von Name und Anschrift des Pfandgläubigers und des Pfandschuldners schriftlich verständigt wurde. § 34 Eisenbahnteilungsgesetz 1954 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9. Die Durchführung der gemäß § 3 erlassenen Verordnungen obliegt, sofern nicht der "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" betraut ist, den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung und den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den Verordnungen gemäß § 3 unter Beachtung auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen. Der "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" kann darüber hinaus Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen, wenn dies zur rascheren Durchführung der Verordnungen geeignet erscheint.

§ 9a. (1) Die gemäß § 9 mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organe sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr.565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Unbeschadet sonstiger Melde- und Auskunftspflichten nach diesem Bundesgesetz ist die Übermittlung von Daten über jene Sachverhalte, an die bei der Zuteilung des jeweils bewirtschafteten Energieträgers angeknüpft wird, einschließlich der Daten über die Identität der Bezugsberechtigten, an die mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organe (Abs.1) zulässig.

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:**3. Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung**

§ 10. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs.1 zutreffen, nach den Bestimmungen des § 1 Abs.2 bis 4 durch Verordnung folgende Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vorsehen:

1. Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten für die Länder (§ 12);
2. Regelung der Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher (§ 13);
3. Erteilung von Anweisungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Besitzer von Eigenanlagen zur Stromerzeugung (§ 14);
4. Regelung der Betriebsweise sowie Festlegung von höchstzulässigen Emissionsgrenzwerten für Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 10 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr.260/1975 (§ 14 a).

§ 11. (1) Zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen gemäß § 10 ist im Rahmen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Bundeslastverteiler einzurichten, der Mitglied des Vorstandes oder Prokurist der Verbundgesellschaft (§ 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr.81/1947) sein muß. Zur Vertretung des Bundeslastverteilers sind durch den "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" mindestens drei Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertreter des Bundeslastverteilers sind in der Reihenfolge zu bezeichnen, in der sie im Verhinderungsfall seine Befugnisse ausüben. Die Stellvertreter müssen zumindest Handlungsbevollmächtigte der Verbundgesellschaft sein.

(2) Die Befugnisse des Bundeslastverteilers stehen auch den Stellvertretern zu. Sie dürfen diese Befugnisse jedoch nur ausüben, wenn der Bundeslast-

Vorgeschlagene Fassung:**3. Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung**

§ 10. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs.1 zutreffen, nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 4 durch Verordnung **und unter Berücksichtigung der Energieversorgung in den einzelnen Ländern bundeseinheitliche** Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vorsehen:

1. Erteilung von Anweisungen an Erzeuger, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche und Stromhändler über die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Handel elektrischer Energie (§ 12);
2. Verfügungen an Endverbraucher über die Zuteilung, Entnahme und die Verwendung elektrischer Energie sowie den Ausschluss von der Entnahme elektrischer Energie, der auch gebietsweise angeordnet werden kann (§§ 13 und 17);
3. Regelungen über die Lieferung elektrischer Energie von und nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten (§ 14);
4. Regelungen über die Betriebsweise sowie Festlegung von Abweichungen von Emissionsgrenzwerten für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (§ 15);
5. Regelungen über die Heranziehung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energien gemäß § 7 Z.11 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2000 (§ 16).

§ 11. Die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den in Österreich liegenden Regelzonen vorzusehenden Maßnahmen wird der Elektrizitäts-Control GmbH übertragen (§ 5 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission, BGBl. I Nr.121/2000). Die operative Durchführung der Maßnahmen obliegt den Regelzonenführern unter Einbindung der Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler, die sich zur Sicherung der bundeseinheitlichen Vorgangsweise über die Verbindungsstelle des Fachausschusses zum Elektrizitätsbeirat (§ 22 Abs. 2) abstimmen.

Geltende Fassung:

verteiler sowie der allenfalls in der Reihenfolge vorangehende Stellvertreter verhindert sind.

§ 12. Verordnungen gemäß § 10 Z 1 haben die Energieversorgung in den einzelnen Ländern zu berücksichtigen.

§ 13. Verordnungen gemäß § 10 Z 2 haben vorzusehen, daß die Regelung der Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit erfolgt. Insbesondere kann bestimmt werden, daß Stromverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend vom Strombezug ausgeschlossen oder im Strombezug beschränkt werden können. Erforderlichenfalls können Stromverbraucher mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 100 000 kWh im letzten Kalenderjahr aus dem Landesverbrauchskontingent ausgeschieden und ihr Bezug einer gesonderten Regelung unterzogen werden.

§ 14. Verordnungen gemäß § 10 Z 3 haben die Erteilung jener Anweisungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmungen und Besitzer von Eigenanlagen zur Stromerzeugung vorzusehen, die zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie notwendig sind.

§ 14a. Verordnungen gemäß § 10 Z 4 sind im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Jugend und Familie und für Land- und Forstwirtschaft nur insoweit zu erlassen, als dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist. Auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt ist Bedacht zu nehmen. Entgegenstehende Regelungen sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnungen nicht anzuwenden.

§ 15. (1) Die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen gemäß § 10 hinsichtlich der Landesverbrauchskontingente (§ 10 Z 1 und § 12) obliegt dem Landeslastverteiler, der Mitglied des Vorstandes (der Direktion) oder Prokurist

Vorgeschlagene Fassung:

§ 12. Verordnungen gemäß § 10 Z 1 haben die Erteilung jener Anweisungen an Erzeuger, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche und Stromhändler zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Handel vorzusehen, die zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie notwendig sind.

§ 13. Verordnungen gemäß § 10 Z 2 haben vorzusehen, dass die Lieferung der verfügbaren elektrischen Energie an die **Endverbraucher** nach dem Grade der Dringlichkeit erfolgt. Insbesondere kann bestimmt werden, dass Endverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend von **der Belieferung** ausgeschlossen oder in dieser beschränkt werden können. Erforderlichenfalls können **Endverbraucher** mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als **500.000 kWh** im letzten Kalenderjahr einer gesonderten Regelung durch die **Elektrizitäts-Control GmbH** unterzogen werden.

§ 14. (1) Verordnungen gemäß § 10 Z 3 haben auf die österreichische Stromversorgungslage sowie auf Verpflichtungen im Sinne § 1 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

(2) Das Illwerke-Vertragswerk 1952 und das Illwerke-Vertragswerk 1988 bleiben durch die Regelungen dieses Bundesgesetzes unberührt.

§ 15. Verordnungen gemäß § 10 Z 4 sind nur insoweit zu erlassen, als dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist. Auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt ist Bedacht zu nehmen. Entgegenstehende Regelungen sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnungen nicht anzuwenden.

§ 16. Verordnungen gemäß § 10 Z 5 können gegenüber den Festlegungen des EIWOG hinsichtlich erneuerbarer Energien eine abweichende Regelung vorsehen, insoweit dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist.

§ 17. (1) Die Verfügung von Lenkungsmaßnahmen gemäß § 10 Z 2 und 5 in den Bundesländern obliegt dem Landeshauptmann. Die operative Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch den beziehungsweise die

Geltende Fassung:

der jeweiligen Landesgesellschaft (§ 3 des 2. Verstaatlichungsgesetzes) sein muß. Er ist vom Landeshauptmann zu bestellen und abberufen.

(2) Zur Vertretung des Landeslastverteilers ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, der zumindest Handlungsbevollmächtigter der jeweiligen Landesgesellschaft sein muß. Für die Bestellung und Abberufung ist Abs.1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Dem Landeslastverteiler obliegt insbesondere

1. die Verteilung des Landesverbrauchskontingentes (Abs.4);
2. die Regelung der Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher (Abs.5).

(4) Bei der Verteilung des Landesverbrauchskontingentes ist der Landeslastverteiler an die bundeseinheitliche Verteilungsregelung gebunden, sofern sich nicht aus der Stromlage ergibt, daß eine Abweichung von der bundeseinheitlichen Regelung zu keiner Gefahr einer Überschreitung des Landesverbrauchskontingentes führen wird. Wird das Landesverbrauchskontingent überschritten, so kann der Bundeslastverteiler die nötigen Maßnahmen mit bindender Wirkung für das betreffende Bundesland erlassen. Unausgenützte, nicht speicherbare Energieüberschüsse fließen, solange sie der Bundeslastverteiler nicht einer anderen Verwendung zuführt, dem Landesverbrauchskontingent zu.

(5) Die Regelung der Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher hat nach dem Grade der Dringlichkeit zu erfolgen. Insbesondere können Stromverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend vom Strombezug ausgeschlossen oder im Strombezug beschränkt werden.

(6) Verordnungen des Landeslastverteilers sind in den für amtliche Kundmachungen im Lande üblicherweise herangezogenen Tageszeitungen kundzumachen.

§ 16. (1) Für die entgegen Beschränkungsmaßnahmen für den Stromverbrauch mehrverbraachte elektrische Energie haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen Mehrverbrauchsgebühren zum Strompreis einzuheben.

(2) Die Höhe der Mehrverbrauchsgebühren ist durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 10 unter Bedachtnahme auf die Höhe des unzulässigen Mehrverbrauches gestaffelt festzulegen. Sie darf je Kilowattstunde das Zehnfache des jeweils für den betref-

Vorgeschlagene Fassung:

im Land benannten Regelzonenführer unter Einbindung der im Land tätigen Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler.

(2) Bei den Verfügungen an die Endverbraucher gemäß § 10 Z 2 ist der Landeshauptmann an die bundeseinheitliche Verteilungsregelung gebunden, sofern sich nicht aus der Lage der Versorgung mit elektrischer Energie ergibt, dass eine Abweichung von der bundeseinheitlichen Regelung zu keiner Gefahr einer Überschreitung des im Land erforderlichen Einsparungszieles führen wird. Wird das Einsparungsziel im Land nicht erreicht, kann die Elektrizitäts-Control GmbH die nötigen Maßnahmen mit bindender Wirkung für das betreffende Bundesland erlassen.

(3) Die Regelung der Lieferung der verfügbaren elektrischen Energie an Endverbraucher in den Bundesländern hat nach dem Grade der Dringlichkeit zu erfolgen. Insbesondere können Endverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend von der Belieferung ausgeschlossen oder in dieser beschränkt werden.

(4) Durch Verordnung des Landeshauptmannes können regional umschriebene Gebiete vom Strombezug ausgeschlossen oder abgeschaltet werden.

(5) Verordnungen des Landeshauptmanns sind in den für amtliche Kundmachungen im Lande üblicherweise herangezogenen Tageszeitungen kundzumachen sowie auch im Internet verfügbar zu machen.

§ 18. (1) Für die entgegen Beschränkungsmaßnahmen für den Stromverbrauch mehrverbraachte elektrische Energie sind Mehrverbrauchsgebühren zum Strompreis einzuheben.

(2) Nähere Bestimmungen über Zahlungsmodalitäten, der Art der Festlegung der Höhe der Mehrverbrauchsgebühren sowie der operativen Abwicklung sind durch Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH festzulegen.

Geltende Fassung:

fenden Abnehmer geltenden Kilowattstundenpreises nicht übersteigen. Die eingehobenen Mehrverbrauchsgebühren verbleiben den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und sind zur Bedeckung der Kosten der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung zu verwenden.

(3) Zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle kann der Landeslastverteiler auf binnen zwei Wochen einzubringenden Antrag die Mehrverbrauchsgebühren durch Bescheid ermäßigen. Bei Verbrauchern, deren Verbrauch durch den Bundeslastverteiler einer gesonderten Regelung unterzogen wird, steht diese Befugnis dem Bundeslastverteiler zu.

§ 17. (1) Die Kosten des Bundeslastverteilers hat die Verbundgesellschaft, die Kosten des Landeslastverteilers hat die jeweilige Landesgesellschaft zu tragen.

(2) Dem Bundeslastverteiler stehen für die Ausübung dieser Funktion die personellen und sachlichen Mittel der Verbundgesellschaft, dem Landeslastverteiler stehen für die Ausübung dieser Funktion die personellen und sachlichen Mittel der jeweiligen Landesgesellschaft zur Verfügung.

§ 18. (1) Die Regelungen und Maßnahmen auf Grund der §§ 12 bis 17 sowie die Regelung der Mehrverbrauchsgebühren (§ 16) gelten als Bestandteil der allgemeinen und besonderen Stromabgabebedingungen und der Stromlieferungsverträge.

(2) Kann ein Vertrag wegen Maßnahmen, die auf Grund der §§ 10 bis 15 getroffen wurden, nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, so entstehen keine Schadenersatzansprüche gegen den Schuldner. Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der jeweils geltenden Fassung, werden hiedurch nicht berührt.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Die Aufteilung der eingehobenen Mehrverbrauchsgebühren ist nach einem vom Elektrizitäts-Control GmbH festzulegenden Schlüssel auf die beteiligten Elektrizitätsunternehmen zur Bedeckung der Kosten der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung vorzunehmen.

(4) Zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle kann der Landeshauptmann auf binnen zwei Wochen einzubringenden Antrag die Mehrverbrauchsgebühren durch Bescheid ermäßigen.

(5) Für jene Endverbraucher, die gemäß § 13 einer gesonderten Regelung durch die Elektrizitäts-Control GmbH unterzogen werden, kann diese zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle auf binnen zwei Wochen einzubringenden Antrag die Mehrverbrauchsgebühren durch Bescheid ermäßigen.

§ 19. (1) Die Regelungen und Maßnahmen auf Grund der §§ 12 bis 18 sowie die Regelung der Mehrverbrauchsgebühren (§ 18) gelten als Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen und der Stromlieferungsverträge.

(2) Kann ein Vertrag wegen Maßnahmen, die auf Grund der §§ 10 bis 17 getroffen wurden, nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, so entstehen keine Schadenersatzansprüche gegen den Schuldner. Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der jeweils geltenden Fassung, werden hiedurch nicht berührt.

§ 20. (1) Die Elektrizitäts-Control GmbH hat jährlich jeweils eine mittelfristige und langfristige Prognose über die Versorgungssicherheit zu veröffentlichen.

Geltende Fassung:

§ 19. Soweit es zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist, sind Erzeuger, Verbraucher und Wiederverkäufer von elektrischer Energie zur Auskunftserteilung an den Bundeslastverteiler und in dessen Wirkungsbereich an den Landeslastverteiler verpflichtet.

§ 19a. Der Bundeslastverteiler und die Landeslastverteiler sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ermächtigt, als dies zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung in ihrem Wirkungsbereich eine wesentliche Voraussetzung bildet. Insbesondere sind der Bundeslastverteiler und die Landeslastverteiler auch ermächtigt, in jenen Fällen, in denen ihnen gemäß § 17 Abs.2 die personellen und sachlichen Mittel der Verbundgesellschaft oder der jeweiligen Landesgesellschaft zur Verfügung stehen, die in diesen Gesellschaften vorhandenen Daten zum Zwecke des Datenverkehrs heranzuziehen, insoweit dies zur Sicherstellung der Stromversorgung eine wesentliche Voraussetzung ist.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Soweit es zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist, sind Erzeuger, Regelzonenführer, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche und Kunden zur Auskunftserteilung an die Elektrizitäts-Control GmbH und in dessen Wirkungsbereich an den Landeshauptmann verpflichtet. Die Elektrizitäts-Control GmbH und die Landeshauptmänner sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ermächtigt, als dies zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung in ihrem Wirkungsbereich eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Geltende Fassung:**4. Beiräte**

§ 20. (1) Zur Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie zur Vorbereitung und Begutachtung von Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 9 wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Beirat errichtet (Energielenkungsbeirat). Er ist insbesondere vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs.1 und § 3 anzuhören.

(2) Dem Beirat haben als Mitglieder anzugehören:

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Arbeit, Gesundheit und Soziales und für Wissenschaft und Verkehr;
2. je zwei Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. der Bundeslastverteiler;
4. je ein Vertreter der Länder;
5. je ein Fachmann aus dem Gebiet der Erdölwirtschaft, des Erdölhandels, der Erdgaswirtschaft und der Kohlenwirtschaft;
6. ein Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs.

§ 21. (1) Zur Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie zur Vorbereitung und Begutachtung von Maßnahmen gemäß den §§ 10 bis 19 wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Beirat errichtet (Lastverteilungsbeirat). Er ist insbesondere vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs.1 und § 10 anzuhören.

(2) Dem Beirat haben als Mitglieder anzugehören:

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Arbeit, Gesundheit und Soziales und für Wissenschaft und Verkehr;
2. je zwei Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. der Bundeslastverteiler;

Vorgeschlagene Fassung:**4. Beiräte**

§ 21. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit sowie zur Vorbereitung und Begutachtung von Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 9 wird beim Bundesminister für **Wirtschaft und Arbeit** ein Beirat errichtet (Energielenkungsbeirat). Er ist insbesondere vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs.1 und § 3 anzuhören.

(2) Dem Beirat haben als Mitglieder anzugehören:

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für **Wirtschaft und Arbeit**, je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** und für **Verkehr, Innovation und Technologie**;
2. je zwei Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. ein Vertreter der Elektrizitäts-Control GmbH;
4. je ein Vertreter der Länder;
5. je ein Fachmann aus dem Gebiet der Erdölwirtschaft, des Erdölhandels, der Erdgaswirtschaft und der Kohlenwirtschaft;
6. ein Vertreter des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs.

§ 22. (1) **Die Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Elektrizitäts-Control GmbH sowie die Vorbereitung und Begutachtung von Maßnahmen gemäß den §§ 10 bis 20 obliegt dem Elektrizitätsbeirat (§ 26 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission). Der Elektrizitätsbeirat ist insbesondere vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs.1 und § 10 anzuhören.**

(2) **Der Beirat wird ermächtigt, in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes zur Behandlung technischer Detailfragen einen Fachausschuss (§ 11) zu bestellen, dessen Mitglieder unter Anwendung der Geschäftsordnung des Elektrizitätsbeirates zu bestellen sind.**

Geltende Fassung:

4. die Landeslastverteiler;
5. je ein Fachmann aus dem Gebiet der Erdölwirtschaft, des Erdölhandels, der Erdgaswirtschaft und der Kohlenwirtschaft;
6. vier Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs sowie ein Vertreter des Österreichischen Energiekonsumentenverbandes.

§ 22. Die Mitglieder der Beiräte sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestellen. Die im § 20 Abs.2 Z 2, 4 und 6 und im § 21 Abs.2 Z 2 und 6 genannten Mitglieder sind auf Vorschlag der entsendenden Stelle, die im § 20 Abs.2 Z 5 und im § 21 Abs.2 Z 5 genannten Mitglieder sind auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich zu bestellen.

§ 23. (1) Den Vorsitz im Beirat gemäß § 20 führt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann. Den Vorsitz im Beirat gemäß § 21 führt der Bundeslastverteiler. Die Geschäfte der Beiräte sind vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu führen.

(2) Für die Beschlußfähigkeit der Beiräte ist die ordnungsgemäß erfolgte Einladung aller Mitglieder des Beirates und die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Ist zu Beginn einer Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so haben die Beiräte eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu behandeln.

(3) Die Anhörung der Beiräte kann bei Gefahr im Verzug entfallen. Die Beiräte sind jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen. Im Falle des § 21 ist jedenfalls der Bundeslastverteiler, in seinem Wirkungsbereich der Landeslastverteiler zu hören.

§ 24. Die Beiräte haben ihre Geschäftsordnungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnungen haben unter Bedachtnahme auf die §§ 20 bis 23 die Tätigkeit der Beiräte möglichst zweckmäßig zu regeln. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, die zu erteilen ist, wenn sie dieser Voraussetzung entsprechen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 23. (1) Die Mitglieder des Beirates nach § 21 sind vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bestellen. Die im § 21 Abs.2 Z 2, 4 und 6 genannten Mitglieder sind auf Vorschlag der entsendenden Stelle, die im § 21 Abs.2 Z 5 genannten Mitglieder sind auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich zu bestellen.

(2) Für die Bestellung der Mitglieder des Beirates nach § 22 ist § 26 Abs.4 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission anzuwenden.

§ 24. (1) Den Vorsitz im Energielenkungsbeirat (§ 21) führt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann.

(2) Für die Beschlussfähigkeit des Energielenkungsbeirates und des Elektrizitätsbeirates in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ist die ordnungsgemäß erfolgte Einladung aller Mitglieder des Beirates und die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Ist zu Beginn einer Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so haben die Beiräte eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu behandeln.

(3) Die Anhörung des Energielenkungsbeirates und des Elektrizitätsbeirates kann bei Gefahr im Verzug entfallen. Die Beiräte sind jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen. Im Falle des § 22 ist jedenfalls die Elektrizitäts-Control GmbH, in seinem Wirkungsbereich der Landeshauptmann zu hören.

§ 25. Der Energielenkungsbeirat und der Elektrizitätsbeirat in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes haben ihre Geschäftsordnungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnungen haben unter Bedachtnahme auf die §§ 21 bis 24 die Tätigkeit der Beiräte möglichst zweckmäßig zu regeln. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft

Geltende Fassung:

§ 25. Die Mitglieder der Beiräte dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerfen. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 26. (1) Zur Beratung des Landeslastverteilers (§ 15 Abs.1) wird bei diesem ein Beirat errichtet. Ihm haben als Mitglieder anzugehören:

1. je ein Vertreter der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
2. höchstens zehn Fachleute aus dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft des betreffenden Landes;
3. zwei Beamte des Amtes der Landesregierung.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind vom Landeshauptmann zu bestellen. Die im Abs.1 Z 1 genannten Mitglieder sind auf Vorschlag der entsendenden Stelle zu bestellen. Die Zusammensetzung und Veränderungen in der Zusammensetzung sind dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt der Landeslastverteiler. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 25 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung:

und Arbeit, die zu erteilen ist, wenn sie dieser Voraussetzung entsprechen.

§ 26. Die Mitglieder der Beiräte dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerfen. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für **Wirtschaft und Arbeit** auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 27. (1) **Die Beratung des Landeshauptmanns (§ 17 Abs.1) obliegt dem Landeselektrizitätsbeirat (§ 51 EIWOG).**

(2) Den Vorsitz im Beirat führt der Landeshauptmann. Im übrigen gelten die §§ 24 bis 26 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

Geltende Fassung:**5. Strafbestimmungen**

§ 27. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht einer Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 1 Million Schilling, wer
 - a) Gebote und Verbote von gemäß den §§ 3 und 10 erlassenen Verordnungen oder von auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden nicht befolgt, sofern die Tat nicht nach Z 2 oder Z 3 zu bestrafen ist;
 - b) Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 13 und 15 zuwiderhandelt;
 - c) vorsätzlich die Durchführung von Geboten oder Verboten gemäß lit. a oder Maßnahmen gemäß lit. b erschwert oder unmöglich macht;
2. mit Geldstrafe bis zu 30 000 Schilling, wer
 - a) einer gemäß § 3 erlassenen Verordnung über ein Benützungsverbot (§ 6 Abs.1 Z 1) oder über die Kennzeichnung (§ 6 Abs.4) zuwiderhandelt, eine Ausnahme vom Verbot fälschlich behauptet oder durch unrichtige Angaben erschleicht;
 - b) einer gemäß § 3 erlassenen Verordnung über Meldepflichten (§ 7 Abs.1) zuwiderhandelt oder Auskünfte gemäß § 7 Abs.2 und 3 und § 19 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet;
 - c) vorsätzlich der Verpflichtung, die Überprüfungen und Einsichtnahmen gemäß § 7 Abs.2 und 3 zu dulden, zuwiderhandelt.
3. mit Geldstrafe bis zu 10 000 Schilling, wer eine gemäß § 3 verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 6 Abs.1 Z 2) erheblich überschreitet.

(2) In den Fällen des Abs.1 Z 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist in den Fällen des Abs.1 Z 1 die durch eine strafbare Handlung verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Energieversorgung oder der Versorgung mit Rohstoffen (§ 3 Abs.4) zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe, in den Fällen des Abs.1 Z 1 bis zu sechs Wochen, sonst bis zu zwei Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs.1

Vorgeschlagene Fassung:**5. Strafbestimmungen**

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht einer Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu **70 000 Euro**, wer
 - a) Gebote und Verbote von gemäß den §§ 3 und 10 erlassenen Verordnungen oder von auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden nicht befolgt, sofern die Tat nicht nach Z 2 oder Z 3 zu bestrafen ist;
 - b) Lenkungsmaßnahmen gemäß **den §§ 13 und 17** zuwiderhandelt;
 - c) vorsätzlich die Durchführung von Geboten oder Verboten gemäß lit. a oder Maßnahmen gemäß lit. b erschwert oder unmöglich macht;
2. mit Geldstrafe bis zu **2 000 Euro**, wer
 - a) einer gemäß § 3 erlassenen Verordnung über ein Benützungsverbot (§ 6 Abs.1 Z 1) oder über die Kennzeichnung (§ 6 Abs.4) zuwiderhandelt, eine Ausnahme vom Verbot fälschlich behauptet oder durch unrichtige Angaben erschleicht;
 - b) einer gemäß § 3 erlassenen Verordnung über Meldepflichten (§ 7 Abs.1) zuwiderhandelt oder Auskünfte gemäß § 7 Abs.2 und 3 und § 19 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet;
 - c) vorsätzlich der Verpflichtung, die Überprüfungen und Einsichtnahmen gemäß § 7 Abs.2 und 3 zu dulden, zuwiderhandelt.
3. mit Geldstrafe bis zu **1 000 Euro**, wer eine gemäß § 3 verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 6 Abs.1 Z 2) erheblich überschreitet.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist in den Fällen des Abs.1 Z 1 die durch eine strafbare Handlung verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Energieversorgung oder der Versorgung mit Rohstoffen (§ 3 Abs. 4) zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe, in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis zu sechs Wochen, sonst bis zu zwei Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1

Geltende Fassung:

können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Energieträger, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärten Energieträger darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen.

§ 28. entfallen

§ 29. entfallen

§ 30. (1) Wird die strafbare Handlung gemäß § 27 dadurch begründet, daß der Täter entgegen den verordneten Beschränkungsmaßnahmen für den Stromverbrauch Energie verbraucht, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er eine Mehrverbrauchsgebühr gemäß § 16 bezahlt.

(2) Unbeschadet einer Bestrafung gemäß § 27 oder der Bezahlung einer Mehrverbrauchsgebühr gemäß § 16, kann die gemäß § 11 oder § 15 zuständige Behörde einen Stromverbraucher entsprechend dem Ausmaß des unzulässigen Mehrverbrauches vom Strombezug ausschließen.

§ 31. entfallen

§ 32. entfallen

§ 33. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 27 Abs.1 Z 2 lit. a und Z 3 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. Anwendung körperlichen Zwangs, soweit er gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 27 Abs.1 Z 2 lit. a und Z 3 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Vorgeschlagene Fassung:

können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Energieträger, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärten Energieträger darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen.

§ 29. (1) Wird die strafbare Handlung gemäß § 28 dadurch begründet, dass der Täter entgegen den verordneten Beschränkungsmaßnahmen für den Stromverbrauch Energie verbraucht, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er eine Mehrverbrauchsgebühr gemäß § 18 bezahlt.

(2) Unbeschadet einer Bestrafung **gemäß § 28** oder der Bezahlung einer Mehrverbrauchsgebühr gemäß § 18, **kann die gemäß § 11 oder § 17** zuständige Behörde einen Stromverbraucher entsprechend dem Ausmaß des unzulässigen Mehrverbrauches vom Strombezug ausschließen.

§ 30. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des **§ 28** Abs.1 Z 2 lit. a und Z 3 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. Anwendung körperlichen Zwangs, soweit er gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß **§ 28** Abs.1 Z 2 lit. a und Z 3 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen

Geltende Fassung:**6. Schluß- und Übergangsbestimmungen**

§ 34. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(1a) Art. II § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 8, § 20 Abs. 2 Z 1, § 21 Abs. 2 Z 1, § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 Z 4, 5, 6, 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 791/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(1b) Art. II § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 20 Abs. 2 Z 1 und 2, § 22 Abs. 2 Z 1 und 2, § 22, § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 Z 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. entfallen
2. hinsichtlich des § 2a nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich des § 33 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich des § 3 Abs. 1 letzter Satz, des § 8 Abs. 1 vierter bis sechster Satz und des § 18 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 6 Abs. 5 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und für Wissenschaft und Verkehr sowie nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
6. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr;
7. hinsichtlich der §§ 3 Abs. 1 Z 5, 7a, 10 Z 4 und 14a der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Umwelt, Jugend und Familie;
8. hinsichtlich des § 8 Abs. 2 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesmi-

Vorgeschlagene Fassung:**6. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 31. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des **31. Dezember 2006** außer Kraft.

(2) Art. II § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 8, § 20 Abs. 2 Z 1, § 21 Abs. 2 Z 1, § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 Z 4, 5, 6, 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 791/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(3) Art. II § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 20 Abs. 2 Z 1 und 2, § 22 Abs. 2 Z 1 und 2, § 22, § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 Z 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(4) **Art. II § 2 Abs. 1, 4 und 5, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 7a, § 8 Abs. 1 und die §§ 10 bis 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.**

§ 32. Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2a nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 30 der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich des § 3 Abs. 1 letzter Satz, des § 8 Abs. 1 vierter bis sechster Satz und des § 19 der Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich des § 6 Abs. 5 der Bundesministerium für **Wirtschaft und Arbeit** im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und für **Verkehr, Innovation und Technologie** sowie nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch mit dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**;
5. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für **Wirtschaft und Arbeit** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für **Verkehr, Innovation und Technologie**;
6. hinsichtlich der §§ 3 Abs. 1 Z 5, 7a, 10 Z 4 und 14a der Bundesminister für **Wirtschaft und Arbeit** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**;
7. hinsichtlich des § 8 Abs. 2 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für **Wirtschaft und Arbeit** und der Bundesminister für Justiz;

Geltende Fassung:

nister für Justiz;
9. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 35. Soweit die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23. Juni 1975, BGBl. Nr. 362, betreffend die Durchführung statistischer Erhebungen über die Elektrizitätswirtschaft, auf Grund des Lastverteilungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 207, erlassen wurde, bleibt sie als Bundesgesetz weiter in Kraft, bis ihren Gegenstand regelnde Bestimmungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit getreten sind.

Vorgeschlagene Fassung:

8. im übrigen der Bundesminister für **Wirtschaft und Arbeit**.

Die §§ 33 bis 35 entfallen.

